

§ 33 ZBWV (Brandenburg) — Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

ZBW-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder gemäß § 31 Abs. 2 und 3 anwesend sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Fachausschüsse. Der Prüfungsausschuß und die Fachausschüsse entscheiden mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung des den Vorsitz des Fachausschusses führenden Mitglieds können Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen oder Studienreferendare an mündlichen Abiturprüfungen, einschließlich Beratung und Beschlußfassung, teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung des Prüflings und des den Vorsitz des Prüfungsausschusses führenden Mitgliedes können auf Antrag an einer mündlichen Abiturprüfung, nicht aber an der Beratung und der Beschlußfassung, teilnehmen:

andere Studierende und

eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten und hierüber vor Beginn einer mündlichen Abiturprüfung von dem den Vorsitz des Fachausschusses führenden Mitglied zu belehren. Ein Vermerk über die Anerkennung der Verschwiegenheitspflicht ist in das Protokoll der mündlichen Abiturprüfung aufzunehmen. Liegen Umstände vor, nach denen für den Prüfling das Bestehen dieser Prüfung von besonders herausgehobener Bedeutung ist, sollte in der Regel eine Zustimmung zur Teilnahme anderer Personen unterbleiben.

(4) Schulaufsicht ausübende Personen können an allen mündlichen Abiturprüfungen, einschließlich Beratung und Beschlußfassung, teilnehmen. In diesem Fall ist das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied vorher zu informieren.

(5) Die Zahl der gemäß den Absätzen 2 und 3 Teilnehmenden soll drei nicht übersteigen.

Zitiervorschlag: § 33 ZBWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZBWV/33>